Bezirksregierung
Münster

standardisierte Einwilligungsprozesse an Schulen

Arbeitsgruppe Datenschutz und IT-Sicherheit an Schulen
Lisa Brentrup, Dez. 48
Dirk Allhoff, Dez. 46
Stand: 16.08.2021

Inhalt

Hintergrund **3**

Übersicht über die Einwilligungsprozesse **3**

I. Cluster bei Schulanmeldung, schriftlich 4

II. anlassbezogen, konkludent und III. anlassbezogen, schriftlich 4

Übersicht über die Aufgaben der Schule im Rahmen der Initiative Datenschutz an Schulen **5**

Einwilligungen im Einzelnen **6**

I. Cluster / bei Schulanmeldung, schriftlich 6

II. anlassbezogen, konkludent 7

III. anlassbezogen, schriftlich 7

Hintergrund

Das Datenschutzrecht geht grundsätzlich davon aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unzulässig ist, es sei denn, es existiert ein Erlaubnistatbestand, der die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung herstellt. Art. 6 DSGVO definiert die möglichen Erlaubnistatbestände.
Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann beispielsweise zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sein, die sich aus einem Gesetz oder einer Verordnung ergibt. Dies stellt für die meisten „schulischen“ Datenverarbeitungen den Erlaubnistatbestand dar. Konkret handelt es sich vor allem um die §§ 122 ff. SchulG NRW und die VO-DV I und II.

Allerdings umfassen die letztgenannten Rechtsgrundlagen nicht alle personenbezogenen Daten, die die Schule im Rahmen ihrer organisatorischen und pädagogischen Tätigkeiten verarbeiten möchte. Wesentlicher Erlaubnistatbestand ist dann die Einwilligung der Betroffenen, die diese gegenüber der Schule - genauer gesagt gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter – erteilen können. Betroffene können alle an der Schule tätigen Personen, (externe) Funktionsträger*innen, Schüler*innen, Eltern oder Besucher der Schule sein.

Eine wirksame Einwilligungserklärung setzt voraus, dass die Einwilligenden u. a. hinreichend über die Datenverarbeitungen informiert sind. Die Erfüllung der Informationspflicht bedingt also die Wirksamkeit der Einwilligung. Die Informationspflicht wird in der Regel durch die Bereitstellung von Datenschutzerklärungen erfüllt.

Die im Rahmen der „Initiative Datenschutz an Schulen“ vorgenommene Standardisierung bei Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gem. Art. 30 DSGVO (VVT) sowie Art 13, 14 DSGVO (Datenschutzerklärung) ermöglicht es, durch die darüber herstellbare Informiertheit der Betroffenen eine Reihe von Einwilligungsprozessen sehr einfach und dennoch rechtswirksam zu gestalten.

Übersicht über die Einwilligungsprozesse

I. Cluster bei Schulanmeldung, schriftlich	**II. anlassbezogen, konkludent**	**III. anlassbezogen, schriftlich**
Einwilligungen, die schon **bei Schulanmeldung** schriftlich von den Betroffenen bzw. deren Erziehungs-berechtigten erteilt werden können.	Einwilligungen, die **durch eine eindeutige Handlung** im Rahmen einer konkreten Datenerhebung bzw. -verarbeitung durch die Betroffenen erteilt werden können.	Einwilligungen für Datenverarbeitungen, die ggf. weit in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen und deshalb **für eine maximale Absicherung** der Schule schriftlich vorliegen sollten.
⇨ *Formular: Einwilligungen Schule - I. Cluster - editierbar.docx*	⇨ *Formulare: Einwilligungen Schule - II. Aushang Veranstaltungen.docx, Datenschutzerklärung Homepage.docx*	⇨ *Formular: Einwilligungen Schule - III. anlassbezogen schriftlich.docx*

I. Cluster bei Schulanmeldung, schriftlich

Zur Vereinfachung schulinterner Verwaltungsprozesse können für verschiedene von der Schule offiziell eingeführte Standardvorhaben („Cluster“), wie z. B.

- für Videoaufnahmen im Sportunterricht oder im Rahmen der Lehrerausbildung,
- für die Erstellung von Erklärvideos mit Bild und Ton,
- für die Anlage von pseudonymen Nutzerkonten in schulexternen Systemen (z. B. Antolin) oder
- für Foto-Sitzpläne in digitalen Klassenbüchern

schon bei Schulanmeldung oder zu Beginn eines Schuljahres schriftliche „Cluster-Einwilligungen“ eingeholt werden. Verwaltet werden die Dokumente in der jeweiligen Schülerakte, dokumentiert werden können die Einwilligungen im entsprechend von der Schule vorbereiteten Menü in Schild NRW.

Eine von den Betroffenen erteilte Cluster-Einwilligung stellt allerdings keinen „Freifahrtschein“ für die Schule dar, die Daten zwingend erheben zu dürfen. Die Betroffenen — das sind an der Schule tätige Personen, (externe) Funktionsträger*innen, Schüler*innen, Eltern - können die erteilte Einwilligung jederzeit grundsätzlich oder auch nur für den jeweiligen Einzelfall einer konkret beabsichtigten Datenerhebung, z. B. zum Zeitpunkt einer Videoaufnahme im Sportunterricht, widerrufen. Die Datenverarbeitung ist dann nicht zulässig. Durch den Widerruf darf den Betroffenen kein Nachteil entstehen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten dem Umgang der Schule mit ihren Daten vertrauen. Dies erreicht die Schule durch Transparenz.

Detaillierte Informationen zu den sie angehenden Datenverarbeitungen erhalten die Betroffenen in Abschnitt 4. E „einwilligungspflichtige Datenverarbeitungen aus den Aufgabenbereichen A. – D. im Detail“ der Datenschutzerklärung Schule. Auf diesen Abschnitt können die Betroffenen bei Fragen im Rahmen der Erteilung der Cluster-Einwilligungen noch einmal explizit hingewiesen werden. Zudem sollte die Schule in Bezug auf den pädagogischen bzw. organisatorischen Mehrwert ihrer konkreten, schulindividuellen Vorhaben, bei denen Einwilligungen erforderlich sind, sprechfähig sein. Hierdurch wird eine größere Akzeptanz und damit höhere Bereitschaft bei den Betroffenen und ggf. deren Eltern erreicht, die benötigten Einwilligungen zu erteilen, womit Aufwände, die durch das Vorhalten von Alternativen ohne einwilligungspflichtige Datenverarbeitungen entstehen, minimiert werden können.

II. anlassbezogen, konkludent und III. anlassbezogen, schriftlich

Über die unter Punkt I. zusammengefassten Datenverarbeitungen hinaus gibt es Datenverarbeitungen, in die die Betroffenen „konkludent“, also durch eine eindeutige Handlung ohne schriftliche Erklärung einwilligen können (II.), z. B. beim Besuch einer öffentlich zugänglichen Schulveranstaltung, auf der die Schule zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit Foto- und Videoaufnahmen anfertigt, sowie weitere, die anlassbezogen schriftlich von der Schule einzuholen sind (III.), z. B. für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen einzelne Personen das Hauptmotiv darstellen.

Übersicht über die Aufgaben der Schule im Rahmen der Initiative Datenschutz an Schulen

einzuführendes Dokument	**ToDo**
Referenz-Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT, Teil I und II)	Ergänzung der Angaben zur Schule in Teil I des Verzeichnisses Ergänzung der konkret von der Schule eingesetzten Systeme in Teil I des Verzeichnisses ggf. Übernahme der vorgeschlagenen Ordnerstruktur zur digitalen Ablage aller datenschutzrelevanten Dokumente
Datenschutzerklärung Schule	Ergänzung der konkret von der Schule eingesetzten Systeme in Abschnitt 4 des Dokuments gem. Teil I des VVT Datenschutzerklärung den Betroffenen zur Kenntnis bringen
Cluster-Einwilligung	**Einwilligung bei den Betroffenen bzw. deren Eltern einholen (Dokument ausfüllen und unterzeichnen lassen, hierzu ggf. auf Abschnitt 4. E „einwilligungspflichtige Datenverarbeitungen aus den Aufgabenbereichen A. – D. im Detail“ der „Datenschutzerklärung Schule“ hinweisen)** **Einwilligungen E.A1, E.B1, E.D1, E.E1 sowie E.E2 in Schild NRW hinterlegen** **erteilte bzw. nicht-erteilte Einwilligungen in Schild NRW eintragen**

Einwilligungen im Einzelnen

I. Cluster / bei Schulanmeldung, schriftlich

(Formular: Einwilligungen Schule - I. Cluster – editierbar)

Voraussetzungen

- Informationspflicht gem. Art. 13, 14 DSGVO ist über die standardisierte „Datenschutzerklärung Schule“ erfüllt.
- Das Recht der Betroffenen, die erteilte Einwilligung bei konkreter Datenerhebung widerrufen zu können, wird beachtet.
- Verweis auf die Darstellung der „(pädagogischen) Medienarbeit der Schule“ sinnvoll

E.A1
einwilligungspflichtige Datenverarbeitungen gem. A.01-A.04*) zu schulverwalterischen Zwecken

Erstellen von Audio-, Foto-, Videoaufnahmen des Unterrichtsgeschehens zur Verwendung im schulorganisatorischen Kontext,
z. B. im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung

Verarbeiten pseudonymisierter Daten im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen und Befragungen

E.B1
einwilligungspflichtige Datenverarbeitungen gem. B.01, B.02*) zu unterrichtlichen Zwecken

Erstellen von Audio-, Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen des Unterrichts zur Verwendung im unterrichtlichen Kontext z. B. für Plakate, Präsentationen, Interviews, Erklärvideos, Hörspiele, Aussprachübungen im Sprachunterricht, Bewegungsabläufe im Sportunterricht, künstlerische Darstellungen, Klassenpläne, Übersichten, …

Anlegen pseudonymisierter Nutzerkonten (Identität der Betroffenen gem. DSGVO geschützt) in externen Systemen, die die Schule im Rahmen der Erfüllung pädagogischer Aufgaben nutzt

E.D1
einwilligungspflichtige Datenverarbeitungen gem. D.03-D.05*) in schulinternen Systemen

Verarbeiten freiwillig bereitgestellter Daten im Rahmen der Nutzung schulischer Systeme (IT-Infrastruktur, Lernmanagementsystem, Messenger, Videokonferenzsystem)
z. B. freiwillige Angaben im persönlichen Profil der Systeme

E.E1
Dokumentation des Schullebens und Öffentlichkeitsarbeit

Erstellen von Audio-, Foto-, Videoaufnahmen zur Dokumentation des Schullebens
z. B. Klassenfotos, auf Klassen- oder Schulfahrten, von Aufführungen, beim Tag der offenen Tür

Veröffentlichen von Audio-, Foto-, Videoaufnahmen, die im Rahmen der Dokumentation des Schullebens entstanden sind in analoger oder digitaler Form zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
(nur Aufnahmen, bei denen ggf. zufällig vorhandene Personen „Beiwerk“ sind und nicht das Hauptmotiv darstellen)

E.E2
einwilligungspflichtige Datenverarbeitungen im Rahmen der Klassenpflegschaft

Vorführen von Audio-, Foto-, Videoaufnahmen auf schulinternen Veranstaltungen (Elternabende, Schulveranstaltungen)
Audio-, Foto-, Videoaufnahmen gem. E.B1 und E.E1

Weitergeben von Audio-, Foto-, Videoaufnahmen auf Datenträger oder per Download zu persönlichen Zwecken der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten
Audio-, Foto-, Videoaufnahmen gem. E.B1 und E.E1

Weitergeben von Kontaktdaten an die Teilnehmenden der jeweiligen Klassenpflegschaft (Erziehungsberechtigte der Mitschüler*innen) zum Zwecke der Kontaktaufnahme

*) Nummerierung gem. Referenz-Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und „Datenschutzerklärung Schule“

II. anlassbezogen, konkludent

Voraussetzungen

- Informationspflicht gem. Art. 13, 14 DSGVO ist u.a. über die standardisierte „Datenschutzerklärung Schule“ oder andere anlassbezogene Informationen erfüllt

Dokumentation des Schullebens und Öffentlichkeitsarbeit

Erstellen von Audio-, Foto-, Videoaufnahmen zur Dokumentation des Schullebens
z. B. bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Schule

⇨ *Formular „Einwilligungen Schule - II. Aushang Veranstaltungen“*

Verarbeiten von Logfiles

im Rahmen der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Webfontends (z. B. Schulhomepage)

⇨ *Formular „Datenschutzerklärung Homepage“*

Verarbeiten von

Audio-, Foto-, Videodaten sowie ggf. weiterer freiwillig bereitgestellter Daten

bei den im Rahmen von Unterricht auf Distanz eingesetzten Systemen (z. B. Videokonferenzen, Messenger)

III. anlassbezogen, schriftlich

Voraussetzungen

- Informationspflicht gem. Art. 13, 14 DSGVO wird über eine anlassbezogene Information erfüllt

Vorführung, Weitergabe, Veröffentlichung

von Audio-, Foto-, Videoaufnahmen, bei denen die betroffenen Personen das Hauptmotiv darstellen sowie sonstiger Daten von Schüler*innen, Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, (externen) Funktionsträgern

in analoger Form

in Printmedien (Schulchronik, örtliche Presse)

in digitaler Form

über das Internet, u. a. auf der Schulhomepage, und in den Medien
z. B. Audio-, Foto- und Videoaufnahmen,

⇨ *Formlar „Einwilligungen Schule - III. anlassbezogen schriftlich“*